

## Benutzungsreglement Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

Gemeindeverwaltung Düdingen

gestützt auf

das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG)

die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV)

das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG)

das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (RSD)

genehmigt nachfolgendes Benutzungsreglement:

### Art. 1 Objekt

1. Vorliegendes Reglement findet Anwendung für die Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung an folgendem Standort **Velounterstand Schulhaus Wolfacker, Alfons-Aeby-Strasse 2, 3186 Düdingen.**
2. Die Videoüberwachungsanlage, Gegenstand den vorliegenden Reglements, besteht aus *2 Stk.5-Megapixel-Netzwerkkameras mit HDTV 1080p-Leistung inkl. Teleobjektiv 9-40mm,High-Powe-over-Ethernet-Midpans und Splitter für die Stromversorgung von aussen, Übermittlung mittels Kabel S/FTP Kat.6A ISO/IEC hf C154. Die Daten werden auf ein Server / IP Video Rekorder mit 4-Kanal NVR, 2x 1 TB, Raid 0, Übertragungsleistung176 MBps gespeichert. Der Server befindet sich Passwortgeschützt in einem Verschlussenen Raum im Untergeschoss.*
3. Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt die Überwachung von Schulhausareal mit dem Ziel Vandalismus zu verhindern.
4. Die Anlage wird 24 Stunden 365 Tage in Betrieb sein. Ein Schild in der überwachten Zone klärt auf, dass der Standort mit einer Überwachungskamera überwacht wird.

### Art. 2 Befugte Institutionen und Personen

1. Die Gemeindeverwaltung und Primarschule Düdingen ist das verantwortliche Organ der Videoüberwachungsanlage.
2. Folgende befugte Personen können die aufgezeichneten Daten der Videoüberwachungsanlage einsehen:
  - Beat Aebischer, Öffentliche Sicherheit, Gemeindeverwaltung Düdingen
  - Emmanuel Hofstetter, Liegenschaftsverwalter, Gemeindeverwaltung Düdingen

- Eliane Aebischer, Schulleitung, Primarschule Düdingen  
Diese Personen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt, bzw. sie haben die Daten vertraulich zu behandeln.

### **Art. 3 Zur Verfügung gestellte Daten**

1. Die Daten, welche durch die unter Art. 2 hier oben aufgeführten Personen eingesehen werden können, sind die durch die Videoüberwachungsanlage eingefangenen und registrierten Bilder.
2. Es kann sein, dass auf diese Weise registrierte Bilder besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG beinhalten; in diese Fall ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu ergreifen (vgl. Art. 8 DSchG).

### **Art. 4 Bearbeitung der Daten**

1. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur in dem Rahmen mit dem bezweckten Ziel benützt werden, wie er in Art. 1 Abs. 3 hier oben definiert ist.
2. Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über ihre Amtszeit, zu den von ihnen konsultierten Daten oder ihren entsprechenden Handlungen im Zusammenhang mit den Daten befragt werden.
3. Die aufgezeichneten Daten müssen nach 30 Tagen vernichtet werden, oder, bei Personengefährdung oder Sachbeschädigung, nach maximal 100 Tagen.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

4. Kopien oder Ausdrücke können erstellt werden, müssen aber in derselben Frist vernichtet werden wie die Originale.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

5. Die Vermarktung eventueller Ausdrücke und Kopien ist verboten.
6. Jegliche Bekanntgabe der Daten ist verboten, ausgenommen im gesetzlichen Rahmen (Art. 4 Abs. 1 Bstb. e VidG).

## **Art. 5 Sicherheitsmassnahmen**

1. Die elektronischen Daten werden durch das für die Kartei verantwortliche Organ wie folgt geschützt:
  - eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, welche ein Zugriff im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen;
  - die Inhaber einer persönlichen Zugriffsbewilligung erhalten so ein Passwort, welches sie regelmässig ändern;
2. Zu Kontroll- oder Wiederherstellungszwecken wird jegliche Tätigkeit auf einem System oder Informatikapplikation automatisch registriert und in einem Verzeichnis erfasst.
3. Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff wie folgt geschützt: *Passwortschutz / Verpixelung / Verschlussbarer Schrank / abgeschlossener Raum, zu dem nur befugte Personen Zugang haben.*
4. Die aufgezeichneten Bilder müssen auf einem gesonderten Datenträger aufbewahrt werden, ohne Zugriffsmöglichkeit von aussen (wireless oder Internet).

## **Art. 6 Kontrollmassnahmen**

### **a. Interne Kontrollen**

1. Die technischen Kontrollen der Anlage sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden von Beat Aebischer, Öffentliche Sicherheit, Gemeindeverwaltung Düdingen 1x jährlich vorgenommen.
2. Zu kontrollieren sind insbesondere die Kameraeinstellung, die Einhaltung der Programmierung (Zeitspanne) und die Kennzeichnung der Anlage.
3. Für jede Kontrolle ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verantwortlichen der Anlage zu unterzeichnen ist.

### **b. Allgemeine Aufsicht**

1. Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
2. Kontrollen durch der/den kantonalen Datenschutzbeauftragten sind vorbehalten.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt am 25. Februar 2014 in Kraft.

Vorliegendes Reglement ist vom Gemeinderat am 25. Juni 2013 genehmigt worden.

Unterschriften :

sig.

Thomas Bürgy  
*Gemeindeschreiber*

sig.

Kuno Philipona  
*Gemeindeammann*

Vorliegendes Reglement ist von der Oberamtsperson am 12. Februar 2014 genehmigt worden.

Unterschrift :

sig.

Oberamt des Sensebezirks

## Benutzungsreglement Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

Gemeindeverwaltung Düdingen

gestützt auf

das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG)

die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV)

das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG)

das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (RSD)

genehmigt nachfolgendes Benutzungsreglement:

### Art. 1 Objekt

1. Vorliegendes Reglement findet Anwendung für die Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung an folgendem Standort **Eingang Untergeschoss und Nottreppe Schwimmbad / Turnhalle Schulhaus Wolfacker, Alfons-Aeby-Strasse 2, 3186 Düdingen.**
2. Die Videoüberwachungsanlage, Gegenstand den vorliegenden Reglements, besteht aus *2 Stk.5-Megapixel-Netzwerkcameras mit HDTV 1080p-Leistung inkl. Teleobjektiv 9-40mm, High-Power-over-Ethernet-Midpans und Splitter für die Stromversorgung von aussen, Übermittlung mittels Kabel S/FTP Kat.6A ISO/IEC hf C154. Die Daten werden auf ein Server / IP Video Rekorder mit 4-Kanal NVR, 2x 1 TB, Raid 0, Übertragungsleistung 176 MBps gespeichert. Der Server befindet sich Passwortgeschützt in einem Verschlussenen Raum im Untergeschoss.*
3. Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt die Überwachung von Schulhausareal mit dem Ziel Vandalismus zu verhindern.
4. Die Anlage wird ausserhalb des Schulbetriebs in Betrieb sein, abends bis morgens, an den Wochenenden und Schulferien. Ein Schild in der überwachten Zone klärt auf, dass der Standort mit einer Überwachungskamera überwacht wird.

### Art. 2 Befugte Institutionen und Personen

1. Die Gemeindeverwaltung und Primarschule Düdingen ist das verantwortliche Organ der Videoüberwachungsanlage.

2. Folgende befugte Personen können die aufgezeichneten Daten der Videoüberwachungsanlage einsehen:
  - Beat Aebischer, Öffentliche Sicherheit, Gemeindeverwaltung Düdingen
  - Emmanuel Hofstetter, Liegenschaftsverwalter, Gemeindeverwaltung Düdingen
  - Eliane Aebischer, Schulleitung, Primarschule DüdingenDiese Personen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt, bzw. sie haben die Daten vertraulich zu behandeln.

### **Art. 3 Zur Verfügung gestellte Daten**

1. Die Daten, welche durch die unter Art. 2 hier oben aufgeführten Personen eingesehen werden können, sind die durch die Videoüberwachungsanlage eingefangenen und registrierten Bilder.
2. Es kann sein, dass auf diese Weise registrierte Bilder besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG beinhalten; in diese Fall ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu ergreifen (vgl. Art. 8 DSchG).

### **Art. 4 Bearbeitung der Daten**

1. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur in dem Rahmen mit dem bezweckten Ziel benützt werden, wie er in Art. 1 Abs. 3 hier oben definiert ist.
2. Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über ihre Amtszeit, zu den von ihnen konsultierten Daten oder ihren entsprechenden Handlungen im Zusammenhang mit den Daten befragt werden.
3. Die aufgezeichneten Daten müssen nach 30 Tagen vernichtet werden, oder, bei Personengefährdung oder Sachbeschädigung, nach maximal 100 Tagen.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

4. Kopien oder Ausdrücke können erstellt werden, müssen aber in der selben Frist vernichtet werden wie die Originale.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

5. Die Vermarktung eventueller Ausdrücke und Kopien ist verboten.
6. Jegliche Bekanntgabe der Daten ist verboten, ausgenommen im gesetzlichen Rahmen (Art. 4 Abs. 1 Bstb. e VidG).

## **Art. 5 Sicherheitsmassnahmen**

1. Die elektronischen Daten werden durch das für die Kartei verantwortliche Organ wie folgt geschützt:
  - eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, welche ein Zugriff im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen;
  - die Inhaber einer persönlichen Zugriffsbewilligung erhalten so ein Passwort, welches sie regelmässig ändern;
2. Zu Kontroll- oder Wiederherstellungszwecken wird jegliche Tätigkeit auf einem System oder Informatikapplikation automatisch registriert und in einem Verzeichnis erfasst.
3. Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff wie folgt geschützt: *Passwortschutz / Verpixelung / Verschlussbarer Schrank / abgeschlossener Raum, zu dem nur befugte Personen Zugang haben.*
4. Die aufgezeichneten Bilder müssen auf einem gesonderten Datenträger aufbewahrt werden, ohne Zugriffsmöglichkeit von aussen (wireless oder Internet).

## **Art. 6 Kontrollmassnahmen**

### **a. Interne Kontrollen**

1. Die technischen Kontrollen der Anlage sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden von Beat Aebischer, Öffentliche Sicherheit, Gemeindeverwaltung Düdingen 1x jährlich vorgenommen.
2. Zu kontrollieren sind insbesondere die Kameraeinstellung, die Einhaltung der Programmierung (Zeitspanne) und die Kennzeichnung der Anlage.
3. Für jede Kontrolle ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verantwortlichen der Anlage zu unterzeichnen ist.

### **b. Allgemeine Aufsicht**

1. Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
2. Kontrollen durch der/den kantonalen Datenschutzbeauftragten sind vorbehalten.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt am 25. Februar 2014 in Kraft.

Vorliegendes Reglement ist vom Gemeinderat am 25. Juni 2013 genehmigt worden.

Unterschriften :

sig.

Thomas Bürgy  
*Gemeindeschreiber*

sig.

Kuno Philipona  
*Gemeindeammann*

Vorliegendes Reglement ist von der Oberamtsperson am 12. Februar 2014 genehmigt worden.

Unterschrift :

sig.

Oberamt des Sensebezirks